

# Der Weg zum Sachverständigen

unabhängig und objektiv

- Sachverständige Teil 1
- Entschädigung und Kostenerstattung für Sachverständige Teil 2
- Gerichtliche Sachverständige Teil 3
- Das Recht der Sachverständigen Teil 4

## Imprint

Der Weg zum Sachverständigen  
unabhängig und objektiv

Sachverständige Teil 1  
Entschädigung und Kostenerstattung für Sachverständige Teil 2  
Gerichtliche Sachverständige Teil 3  
Das Recht der Sachverständigen Teil 4  
Texte: © Copyright by Nico Michaelis  
Umschlaggestaltung: © Copyright by First Europe Education (FEE) LTD

## Verlag

First Europe Education (FEE) LTD  
Great Ancoats Street 132-134  
Unit 620  
Manchester M4 6DE  
United Kingdom  
Internet: <https://www.fe-education.eu>

## Vertrieb

tredition GmbH, 22926 Ahrensburg

## Achtung

Dieses Werk, einschließlich aller darin enthaltenen Teile, unterliegt dem Urheberrechtsschutz. Alle Rechte vorbehalten.

## Warnhinweis

Verlag und Autor übernehmen keinerlei Haftung für etwaige schädliche Folgen, die direkt oder indirekt aus Informationen in diesem Buch entstehen.

# HERZLICH WILLKOMMEN

---

Nun ist es so weit!  
Das Kompendium liegt vor Ihnen.

Sicherlich sind Sie bereits gespannt, was Sie lernen werden und wie Sie das neue Wissen in Ihrem Alltag einsetzen können.

Mit dem Beginn dieses Studiums verwirklicht sich voraussichtlich ein lang gehegter Wunsch oder ein Berufsziel. Die Motivation, die sich daraus ergibt, ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen Ihres Studiums. Sie werden feststellen, dass jede Lerneinheit Sie Schritt für Schritt Ihrem Ziel näherbringt.

Sie auf dieser Reise begleiten zu dürfen und Ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ist uns ein großes Anliegen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen für die kommenden Wochen und Monate kontinuierliches Wachstum und Freude am Erfolg.

Your  
First Europe Education (FEE)

# INHALTSVERZEICHNIS

## HERZLICH WILLKOMMEN

## SACHVERSTÄNDIGE

### 1. LERNEINHEIT 9

#### Sachverständige Teil 1

1.1	Definition .....
1.2	Die Tätigkeit des Sachverständigen .....
1.3	Arten von Sachverständigen .....
1.3.1	Arten von Sachverständigen nach Tätigkeitsfeldern und Befugnissen .....
	Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
	Amtlich anerkannte Sachverständige
	Freie Sachverständige
	Angestellte Sachverständige einer Sachverständigenorganisation
	Mitarbeiter von Universitätsinstitutionen
	Behördenangestellte Sachverständige
	Behörden als Sachverständige
	Die amtliche Auskunft
	Sonstige Sachverständige
	Ermächtigte Sachverständige
	Private Sicherheitsorganisationen
1.3.2	Arten von Sachverständigen nach der Ausübung der Tätigkeit .....
	Nebenberufliche Sachverständige
	Hauptberufliche Sachverständige
	Freiberufliche oder gewerblich selbständige Sachverständige
	Angestellte Sachverständige
1.3.3	Arten von Sachverständigen nach der Organisationsform .....
	Einzelsachverständige
	Sachverständigenvereine und –Gesellschaften
	Sachverständigenzusammenschluss nach Partnerschafts-Gesellschaftsgesetz
1.4	Akkreditierte und zertifizierte Sachverständige .....
1.4.1	Arten der Zertifizierung .....
1.4.2	Vergleich zwischen öffentlicher Bestellung und Zertifizierung .....

### 2. LERNEINHEIT 30

#### Grundlagen der Sachverständigentätigkeit

2.1	Anforderungen an den Sachverständigen .....
2.1.1	Sachkunde und persönliche Eignung .....
2.1.2	Fortbildung .....

# INHALTSVERZEICHNIS

2.1.3 Objektivität .....	
2.1.4 Persönliche Zuverlässigkeit und Integrität.....	
2.1.5 Verschwiegenheit.....	
2.1.6 Höchstpersönliche Leistungen .....	
2.2 Aufrechterhaltung der Anforderungen an Sachverständige .....	

## 3. LERNEINHEIT 41

### Die öffentliche Bestellung (§ 36 Abs. 1 GewO)

3.1 Einführung .....	
3.2 Rechtliche Einordnung der öffentlichen Bestellung .....	
3.3 Inhalt der öffentlichen Bestellung .....	
3.3.1 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.....	
3.3.2 Weisungsfreiheit.....	
3.3.3 Gewissenhaftigkeit.....	
3.3.4 Höchstpersönlichkeit.....	
3.3.5 Sonstige Pflichten und Niederlassung.....	
3.4 Die öffentliche Bestellung – Inhalt und Ablauf.....	
3.4.1 Rechtsgrundlagen des Bestellungsverfahrens.....	
3.4.2 Inhalt der Prüfung und gerichtliche Nachprüfbarkeit .....	
Bedarfsprüfung	
Eignung des Sachverständigen	
Besondere Sachkunde	
3.4.3 Verfahrensablauf.....	
3.4.4 Begründung der Entscheidung.....	
3.4.5 Die öffentliche Bestellung als Rechtsakt.....	

## 4. LERNEINHEIT 63

### Die Vereidigung (§ 36 Abs. 1 GewO)

4.1 Eidesformel .....	
4.2 Strafrechtliche Bedeutung der allgemeinen Vereidigung.....	
4.3 Überwachung des Sachverständigen .....	
4.3.1 Maßnahmen zur Überwachung und deren Folgen.....	
Die Befristung	
Die Erteilung von Auflagen	
Die Rücknahme und der Widerruf der Bestellung	
Privatrechtliche Maßnahmen	
4.3.2 Ansprüche Dritter auf Überwachung und Maßregeln.....	
4.4 Das Erlöschen der Bestellung.....	
4.4.1 Die Sitzverlegung .....	
4.4.2 Erreichen der Altersgrenze .....	
4.4.3 Sonstige Gründe .....	
4.5 Gerichtlicher Rechtsschutz.....	

4.5.1	Die Verpflichtungsklage auf öffentliche Bestellung .....
4.5.2	Die Anfechtungsklage.....
4.5.3	Die Anordnung sofortiger Vollziehung.....
4.5.4	Die einstweilige Anordnung .....

## **5. LERNEINHEIT 82**

### Der Auftrag

5.1	Gerichtlicher oder staatsanwaltlicher Auftrag .....
5.2	Der Privatauftrag .....
5.3	Der gesetzlich vorgeschriebene Überwachungsauftrag.....
5.4	Das Behördengutachten .....
5.5	Auswahl eines geeigneten Sachverständigen.....

## **6. LERNEINHEIT 93**

### Sachverständigen-Sozietäten

6.1	Definition .....
6.1.1	Gemischte Sachverständigengemeinschaft.....
6.1.2	Bürogemeinschaft von Sachverständigen .....
6.2	Die verschiedenen Gesellschaftsformen einer Sozietät .....
6.2.1	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.....
6.2.2	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....
6.2.3	Die Partnerschaftsgesellschaft.....
6.2.4	Die Europäische Wirtschaftliche Interessengemeinschaft (EWIV) .....
6.3	Ausgewählte Probleme der Sachverständigen-Sozietät.....
6.3.1	Die Sicherung der Unabhängigkeit aller Sachverständigen einer Sozietät.....
6.3.2	Die Sicherung der Höchstpersönlichkeit.....
6.3.3	Probleme mit öffentlich und nicht öffentlich bestellten Sozietäten .....
6.3.4	Besondere Haftungsfragen in einer Sozietät .....
	Durchgriffshaftung
	Risikoausgleich und Haftungsverteilung im Innenverhältnis

## **7. LERNEINHEIT 111**

### Werbung und Außendarstellung des Sachverständigen

7.1	Einführung.....
7.2	Gesetzliche Bestimmungen.....
7.2.1	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.....
7.2.2	Ergänzende Rechtsquellen.....
7.2.3	Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts .....
7.3	Beispiele zu unrechtmäßigen Werbehandlungen .....
7.3.1	Die Benutzung der Bezeichnung „Sachverständiger“ .....
7.3.2	Beispiele zur irreführenden Werbung.....
7.3.3	Beispiele zur sittenwidrigen Werbung .....
	Reklamehafte Werbung
	Imagewerbung ohne zusätzliche Sachinformationen
	Massenhafte Werbung
	Preiswerbung
	Werbung mit subjektiven Urteilen Dritter
	Diskriminierende Werbung
	Übernahme fremder Leistungen

7.4	Besondere Regeln für öffentlich bestellte Sachverständige.....
7.4.1	Vorschriften nach den Sachverständigenordnungen.....
7.4.2	Regelungen bei öffentlicher Bestellung und Kammerzugehörigkeit.....
7.5	Maßnahmen zur Abwehr unzulässiger Werbung.....
7.6	Ergänzende Maßnahmen bei öffentlich bestellten Sachverständigen.....

## Entschädigung und Kostenerstattung für Sachverständige **Teil 2**

### **8. LERNEINHEIT** **144**

#### Die Sachverständigen in der Gutachterpraxis

8.1	Wichtige Unterscheidungen. ....
8.1.1	Hauptmerkmale eines Zeugen.....
8.1.2	Hauptmerkmale eines sachverständigen Zeugen .....
8.1.3	Hauptmerkmale eines Sachverständigen.....
8.1.4	Hauptmerkmale eines Berufssachverständigen .....
8.1.5	Zusammenfassender Überblick .....
8.2	Definition des gerichtlichen und privaten Sachverständigen.....
8.3	Der Entschädigungsanspruch .....
8.4	Systematischer Leitfaden zur Ermittlung der Entschädigungsbasis .....
8.5	Woher erhält der Sachverständige sein Geld ? .....
8.5.1	Im Zivilprozess .....
8.5.2	Im Arbeits- und Patentgerichtsverfahren .....
8.5.3	Im verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Verfahren.....
8.5.4	Im sozial- und finanzgerichtlichen Verfahren .....
8.5.5	Im Strafverfahren .....
8.6	Umsatzsteuer für gerichtliche und private Sachverständige .....

### **9. LERNEINHEIT** **160**

#### Gerichtliche Sachverständige und ihre Besonderheiten

9.1	Abgrenzung.....
9.2	Das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz .....
9.2.1	Der allgemeine Inhalt (Quelle: JVEG gültig seit 01.07.2004).....
9.2.2	Überblick über die Paragrapheninhalte.....
9.3	Die Entschädigung von sachverständigen Zeugen .....
9.4	Kürzung und Verlust der Entschädigung.....
9.5	Die Besonderheiten der mündlichen Gutachtenerstattung.....

## **10. LERNEINHEIT** **175**

### Privatgutachten: Entschädigung und Kostenerstattung

10.1 Abgrenzungen .....
10.2 Besondere Fälle der Sachverständigenvergütung .....
10.2.1 Möglichkeiten der Vergütung .....
10.2.2 Verhältnismäßigkeit der Mittel .....
10.2.3 Vergütung gemäß HOAI .....
10.2.4 Fehlen einer vertraglichen Regelung .....

## **11. LERNEINHEIT** **192**

### Berechnung der Sachverständigenentschädigung

11.1 Einführung .....
11.2 Muster der Kostenrechnung zur Leistungsvergütung .....
11.2.1 Die Ermittlung des Zeitaufwands .....
11.2.2 Die Berechnung des Stundensatzes .....

## **12. LERNEINHEIT** **207**

### Aufwendungen und Auslagen

12.1 Einführung .....
12.2 Muster der Kostenkalkulation zur Aufwandsentschädigung .....
12.3 Erläuterung der Bestandteile der Kostenkalkulation .....

## **13. LERNEINHEIT** **217**

### Verjährung, Erstattung, Rückforderung

13.1 Antragsverfahren und gerichtliche Festsetzung der Entschädigung .....
13.2 Verlust und Kürzung des Entschädigungsanspruches .....
13.3 Verjährungsfristen für Entschädigungs- und Vergütungsanspruch .....
13.3.1 Verjährung für gerichtliche Sachverständige und Zeugen .....
13.3.2 Verjährungsfristen für private Sachverständige .....

# DER SACHVERSTÄNDIGE

## Achtung

Dieses Werk, einschließlich aller darin enthaltenen Teile, unterliegt dem Urheberrechtsschutz.  
Alle Rechte vorbehalten.

# LERNEINHEIT 1

Studieneinheit:  
**Der Sachverständige**

Lesen Sie sich die gesamte Lerneinheit einmal komplett durch. Danach notieren Sie sich auf dieser Seite stichwortartig, wie Sie von dieser Lerneinheit profitieren möchten. Arbeiten Sie die Lerneinheit anschließend gründlich durch und markieren wichtige Stellen. Die Seitenränder bieten Ihnen die Gelegenheit, Praxisbeispiele und eigene Ideen zu vermerken.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## 1. LERNEINHEIT

### DER SACHVERSTÄNDIGE

Randnotiz:

#### 1.1 DEFINITION

Sachverständige wirken in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens, der Wirtschaft, der Verwaltung, der Gerichte, ja sogar Regierungen und Parlamente lassen sich von Sachverständigen beraten. Die Wirkungsbereiche von Sachverständigen sind im Einzelnen hochgradig spezialisiert und in der Gesamtheit so vielschichtig, dass selbst im Gesetz bisher keine einheitliche Definition für diesen Begriff beziehungsweise für diesen Personenkreis gefunden wurde.

Verschiedene Lexika beschreiben den Sachverständigen als Person mit besonderen Fachkenntnissen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist er ein Spezialist auf einem sehr eng begrenzten Fachgebiet.

Dabei genügt es nicht, über einen Berufsabschluss auf einem eng spezialisierten Gebiet zu verfügen wie zum Beispiel Arzt oder Wirtschaftsprüfer. Zum Sachverständigen wird erst, wer auf einem abgrenzbaren Gebiet seines Berufes besondere Detailkenntnisse nachweisen kann.

Verschiedene Gerichte haben sich in der Vergangenheit immer wieder mit dem Thema „Was ist ein Sachverständiger“ auseinandergesetzt. Die Erkenntnisse aus den daraus folgenden gerichtlichen Festlegungen weichen in verschiedenen Punkten immer wieder voneinander ab.

Als Grundlage werden für diese Tätigkeit durch die Rechtsprechung und die Sachverständigenordnungen von Körperschaften, die Sachverständige öffentlich bestellen, sehr hohe Anforderungen an den Gutachter gestellt. Das soll zumindest etwas Sicherheit geben, dass sich nicht jeder Fachmann auch als Sachverständiger ausgeben kann.

Ein Sachverständiger muss:

- nachweisbar über ein überdurchschnittliches Fachwissen auf einem eng begrenzten Fachgebiet verfügen
- praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, mitbringen
- er muss unparteiisch und unabhängig sein und
- er muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

### 1.2 DIE TÄTIGKEIT DES SACHVERSTÄNDIGEN

Randnotiz:

Sachverständige sind aus dem privaten, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Deren Tätigkeit gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die immer weiter wachsende Zahl von Rechtsvorschriften, der hochtechnisierte und hochspezialisierte Lebensalltag und immer neue technische Entwicklungen und Normen stellen Anforderungen in einer Größenordnung, die für den Einzelnen kaum noch oder gar nicht mehr zu überschauen sind.

Die Aufgabe des Sachverständigen ist es, durch die fachliche Beurteilung von Sachverhalten, die sachkundige Feststellung von Tatsachen und die fachkundige Erklärung von Geschehensabläufen, Entscheidungshilfe zu geben. Damit haben Sachverständige erheblichen Einfluss auf unterschiedlichste Entscheidungen, vor allem bei Gericht, die für den oder die Betroffenen maßgebliche Folgen haben können. Darüber hinaus ist der Sachverständige nicht nur als Gutachter, sondern auch als Berater in Fachangelegenheiten oder in überprüfender und zulassender Form für Geräte oder Systeme tätig. Das Tätigkeitsspektrum ist so vielseitig wie die Einsatzgebiete auch.

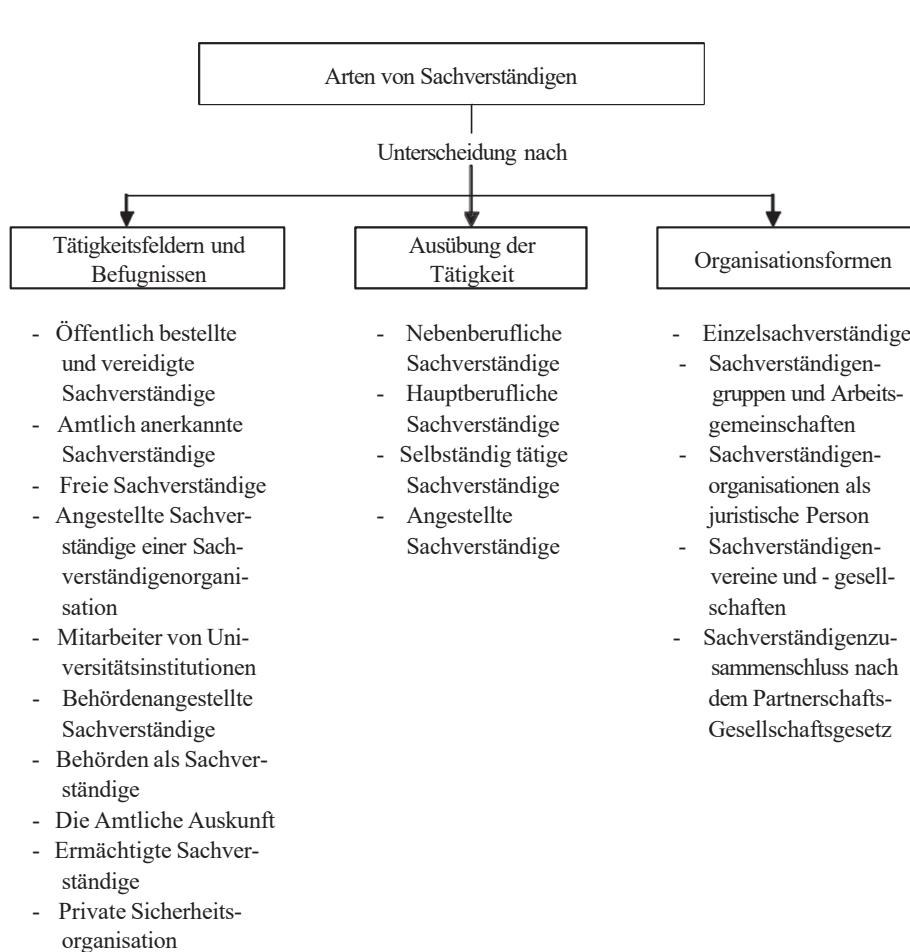
Immer neue Gesetze, Vorschriften und Regelungen bringen neue Einsatzgebiete hervor. Der Gesetzgeber greift kaum auf die bereits vorhandene Sachverständigenstruktur zurück. Das Sachverständigenwesen besteht aus einer Vielzahl nicht aufeinander abgestimmter Bestimmungen und ist dadurch nahezu genauso undurchsichtig wie die Einsatzgebiete an sich. Das wird am ehesten sichtbar, wenn ein geeigneter Sachverständiger für ein bestimmtes Gutachten oder eine fachliche Beurteilung gefunden werden muss.

### 1.3 ARTEN VON SACHVERSTÄNDIGEN

Sachverständige können in verschiedene Arten eingeteilt werden, wobei deren Tätigkeitsfelder und beschriebene Befugnisse prägende Unterscheidungsmerkmale sind. Eine weitere Möglichkeit der Unterscheidung ist die Organisationsform. Dabei wird unterschieden, wie der Sachverständige gegenüber seinen Auftraggebern in Erscheinung tritt. Die Unterscheidung nach der Art der Ausübung der Sachverständigtätigkeit stellt eine dritte Form der Klassifizierung dar.

# Der Sachverständige

## ARTEN VON SACHVERSTÄNDIGEN



Randnotiz:

Abbildung 1: Arten von Sachverständigen

### 1.3 / 1 ARDEN VON SACHVERSTÄNDIGEN NACH TÄTIGKEITSFELDERN UND BEFUGNISSEN

#### 1.3 / 1.1 ÖFFENTLICH BESTELLTE UND VEREIDIGTE SACHVERSTÄNDIGE

Bereits am Ende des 18. Jahrhunderts erkannten die Gerichte, dass im Zuge der Industrialisierung und der damit verbundenen, immer weiter fortgeschreitenden, technischen Entwicklung Streitigkeiten über technisch komplexe Sachverhalte mitunter schwer beizulegen waren. Arbeitsteilung und immer umfangreichere Spezialisierungen bewirkten, dass Personen, die über ausreichende Sachkunde auf dem jeweiligen Steitgebiet verfügten und deren Neutralität anzunehmen war, zur Beratung hinzugezogen oder um Begutachtung gebeten wurden. Auf diese Weise erfolgte nach und nach vom Gesetzgeber die Einführung öffentlich bestellter Sachverständige. Dazu wurden und werden auch heute noch solche, in Frage kommenden, Personen vor ihrer öffentlichen Bestellung hinreichend auf ihre persönliche

# Der Sachverständige

## ARTEN VON SACHVERSTÄNDIGEN

---

und fachliche Eignung geprüft. Mit verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen wurde diesen Sachverständigen eine gehobene Stellung eingeräumt. Das heißt, sie können auf ihrem Spezialgebiet nun vor Gericht und auch im privaten Bereich als Sachverständige tätig werden und dürfen auch diese Bezeichnung tragen. Seitens der Gerichte werden öffentlich bestellte Sachverständige anderen Sachverständigen vorgezogen. Ihnen obliegen besondere Prüf- und Gutachtenzuständigkeiten.

Randnotiz:

Die Bestellung von Sachverständigen wird von den Industrie-, Handwerks-, Landwirtschafts- und teilweise auch von Ingenieur- und Architektenkammern vorgenommen. Dabei sind es die Industrie-, Handels- und Handwerkskammern, welche die größte Zahl von Sachverständigen bestellen. Der Gesetzgeber hat diesen Selbstverwaltungskörperschaften mit verschiedenen Bestellungsvorschriften eingeräumt, eigene Sachverständigenordnungen zu erlassen. Orientiert an den Mustersachverständigenordnungen (MSVO), die die Spitzenorganisationen dieser Kammern festgeschrieben haben, wird so eine einheitliche Bestellungspraxis empfohlen. Das ist wichtig, um vor allem die Gleichbehandlung der Bewerber um ein Sachverständigenamt zu garantieren.

In den Sachverständigenordnungen werden alle Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgeschrieben. An diese muss er sich während der gesamten Dauer seiner Tätigkeit strikt halten. Die wohl wichtigsten Kriterien sind dabei Objektivität, Neutralität und die gewissenhafte Erfüllung der Schweigepflicht, deren Verletzung strafbar ist. Die Hauptgründe für das hohe Ansehen der öffentlich bestellten Sachverständigen liegen bei der nachweislich fachlichen und persönlichen Eignung zur Gutachtenerstattung und der Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.

### 1.3 / 1.2 AMTLICH ANERKANNTES SACHVERSTÄNDIGE

Amtlich anerkannte Sachverständige erhalten ihre Anerkennung, wenn sie vor einer staatlichen Stelle ihre Fachkenntnisse nachgewiesen haben. Sie werden überwiegend tätig auf dem Gebiet der technischen Überwachung von Anlagen, Geräten und Systemen, die als gefährlich eingestuft werden bzw. die einer fortlaufenden Kontrolle unterliegen müssen. Ihnen obliegen Prüfkompetenzen. Deshalb steht neben der Glaubwürdigkeit des Sachverständigen der Nachweis der besonderen Befähigung des Sachverständigen für bestimmte Prüfungen im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr (technische Überwachung) im Vordergrund. Ein typisches Beispiel dafür ist die Kfz-Branche und dort insbesondere die sogenannte Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrszulassungsordnung. Ein amtlich anerkannter

## ARTEN VON SACHVERSTÄNDIGEN

---

Sachverständiger muss einer amtlich anerkannten technischen Überwachungsorganisation angehören. Im Falle des Kfz-Sachverständigen sind das zum Beispiel die technischen Überwachungsvereine e.V. (TÜV). In Ausnahmefällen und unter bestimmten Umständen können aber auch selbständige tätige Einzelsachverständige, die zusätzlich eine amtliche Anerkennung erhalten haben, auf diesen Gebieten tätig werden.

Randnotiz:

Größere Unternehmen wie zum Beispiel die Firma Beyer oder Höchst haben für die Überwachung bestimmter eigener Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz Abteilungen mit eigenen amtlich anerkannten Sachverständigen.

Amtlich anerkannte Sachverständige stehen unter Aufsicht des Staates. Dieser kann unter bestimmten Umständen die Anerkennung widerrufen. Sie können private oder gerichtliche Gutachtenaufträge erledigen, sind dabei aber nicht hoheitlich tätig, sondern sind insofern Sachverständigen ohne amtliche Anerkennung und ohne öffentliche Bestellung gleichzusetzen.

### 1.3 / 1.3 FREIE SACHVERSTÄNDIGE

Der freie Sachverständige ist ein auf selbständiger Basis tätiger Sachverständiger oder dessen angestellter Sachverständige, der nicht nach öffentlich-rechtlichen Maßstäben seine Qualifizierung oder Eignung nachgewiesen hat. Er kann privatrechtlichen Berufsverbänden angehören oder ohne Kontrolle frei am Markt tätig sein. Dazu zählen zum Beispiel Kfz-Sachverständige, die keinem Berufsverband angehören.

Dennoch müssen auch die freien Sachverständigen sich strikt an die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb halten. Es ist ihnen untersagt, als öffentlich bestellte Sachverständige aufzutreten bzw. auch nur den Anschein zu erwecken, sie seien öffentlich bestellt oder anerkannt. Und auch die Aufwertung ihrer übrigen gewerblichen Tätigkeit durch die Gutachtertätigkeit ist nicht zulässig. Das wäre Irreführung.

Vor allem werberechtlich wird seitens der Gerichte sehr stark kontrolliert, ob der werbliche Auftritt eines freien Sachverständigen unter dem Begriff „Sachverständiger“ wirklich gerechtfertigt ist. Aufgrund des Haftungsrisikos, aber auch von Klagen nach dem Wettbewerbsrecht sollte jeder freie Sachverständige darauf bedacht sein, seine Qualifikation nachweisbar dokumentieren zu können und sich zum Beispiel durch eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband aktuelles Wissen anzueignen.

### **1.3 / 1.4 ANGESTELLTE SACHVERSTÄNDIGE EINER SACHVERSTÄNDIGENORGANISATION**

Randnotiz:

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sachverständigentätigkeit haben sich Sachverständigenorganisationen zusammengeschlossen, denen frei-beruflich und auch angestellte Sachverständige aus unterschiedlichsten Fachrichtungen angehören können. Der Vorteil dieser Organisationen liegt darin, dass durch fortlaufende organisierte Weiterbildung die Sachverständigen immer auf dem neusten Stand ihres Fachgebietes sind. Die Möglichkeit eines ständigen Erfahrungsaustausches untereinander ist ebenfalls als vorteilhaft zu bewerten.

### **1.3 / 1.5 MITARBEITER VON UNIVERSITÄTSINSTITUTIONEN**

Die an Universitäten angestellten Fachleute stehen zum einen im öffentlich-rechtlichen Dienst und sind zum anderen meist sehr spezialisierte Fachkräfte die über einen hohen Stand an Sachkunde verfügen. Ihr spezifisches Wissen und ihre persönliche Eignung als Staatsdiener (Neutralität, neuester Wissensstand und Objektivität) sind Gründe, weswegen die Gerichte und die Wirtschaft gern diesen Personenkreis als Sachverständige hinzuzieht und einsetzt.

### **1.3 / 1.6 BEHÖRDENANGESTELLTE SACHVERSTÄNDIGE**

Ähnlich wie bei den Mitarbeitern von Universitätseinrichtungen verhält es sich bei behördangestellten Sachverständigen. Sie sind allein schon aufgrund ihrer Tätigkeit im Staatsdienst zu Unparteilichkeit und zur objektiven Begutachtung auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Eine Besonderheit ist bei diesen Sachverständigen, dass sie nicht befangen sein dürfen bzw. müssen sie etwaige Befangenheitsgründe selbst mitteilen und ggf. ihre Gutachtertätigkeit für einen solchen Fall einstellen.

Ist ein Beamter oder Behördenangestellter im Rahmen einer Nebentätigkeit als Gutachter beschäftigt, ist er als privater (freier) Sachverständiger anzusehen.

### **1.3 / 1.7 BEHÖRDEN ALS SACHVERSTÄNDIGE**

Im Rahmen von Sachverständigenbeweisen sehen die verschiedenen Prozessordnungen ausdrücklich die Einholung und Verwertung von Behördengutachten vor. Viele gesetzliche Bestimmungen enthalten Vorschriften, nach denen Behörden und andere öffentliche Stellen zur Erstattung von Gutachten aus ihrem Fachbereich für andere Behörden verpflichtet sind. Dabei sind die gutachtenerstellenden Mitarbeiter zu Objektivität und Neutralität verpflichtet.

# Der Sachverständige

## ARTEN VON SACHVERSTÄNDIGEN

Folgende Behörden und Ämter treten als Sachverständige auf:

Randnotiz:

- Deutsches Patentamt
- Gesundheitsämter
- Bundeskriminalamt und Landeskriminalämter
- Industrie- und Handelskammern
- Handwerkskammern
- Landwirtschaftskammern
- Bundesnotarkammer und Notarkammern
- Vorstände der Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltkammer
- Kammer für Heilberufe
- Architektenkammern
- Steuerberaterkammern und die Bundessteuerberaterkammer
- Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung und die Materialprüfungsämter der Länder
- Gutsachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
- Stadtarchive
- Wetterämter etc.

### 1.3 / 1.8 DIE AMTLICHE AUSKUNFT

Amtliche Auskünfte erteilen Behördenleiter unter dem Gesichtspunkt der Amtshilfe. Diese Auskünfte sind zwar kein Gutachten im eigentlichen Sinne, können aber ähnlich wie die klassischen Gutachten zur Rechtsfindung beigezogen werden.

### 1.3 / 1.9 SONSTIGE SACHVERSTÄNDIGE

Ist die Begutachtung komplexer Sachverhalte erforderlich, sind einzelne Gutachter nicht selten überfordert, weil ihnen weder die notwendigen Mittel noch die für das Gesamtgutachten erforderlichen Kenntnisse im vollen Umfang zur Verfügung stehen. In solchen Fällen werden dann Sachverständigenorganisationen beauftragt. Gerichte selbst dürfen jedoch solche Gutachten nicht einholen, da dies zum Beispiel weder in der Zivilprozeßordnung über den Sachverständigenbeweis noch im Rahmen der amtlichen Auskunft vorgesehen ist. Ein Gutachten einer Sachverständigenorganisation kann so nur von Privatpersonen oder Behörden in Auftrag gegeben werden. In der Praxis wird sich trotz eindeutiger Regelungen in der Zivilprozeßordnung nicht selten darüber hinweg gesetzt. Es wird großzügiger verfahren als eigentlich vorgesehen.

### 1.3 / 1.10 ERMÄCHTIGTE SACHVERSTÄNDIGE

Ermächtigte Sachverständige werden in der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“, die eine berufsgenossenschaftliche Vorschrift darstellt, erwähnt. Solche Sachverständige werden zentral von der Maschinenbau- und Metallberufsgenossenschaft auch für alle anderen Berufsgenossenschaften zu ihrer Tätigkeit ermächtigt.

Randnotiz:

### 1.3 / 1.11 PRIVATE SICHERHEITSORGANISATIONEN

In verschiedenen gefahrengeneigten bzw. sicherheitsrelevanten Bereichen, so zum Beispiel beim deutschen Verein des Glas- und Wasserfachs e. V., stehen eigene Sachverständige zur Verfügung, die Prüfungen von Anlagen, Einrichtungen und Geräten gemäß den Rechtsvorschriften und technischen Regelungen vornehmen können. Diese zählen unter die privaten Sicherheitsorganisationen.

## 1.3 / 2 ARTEN VON SACHVERSTÄNDIGEN NACH DER AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT

Als Sachverständiger kann man haupt- oder nebenberuflich, freiberuflich oder gewerblich selbstständig oder im Angestelltenverhältnis tätig sein.

### 1.3 / 2.1 NEBENBERUFLICHE SACHVERSTÄNDIGE

Die nebenberufliche Tätigkeit eines Sachverständigen basiert zumeist auf Unabhängigkeit und Sachkunde, da der Sachverständige diese Tätigkeit als Zubrot betreibt, also nicht ausschließlich seinen Lebensunterhalt damit verdient. Der Sachverständige ist zumeist gewährleistet, da sie überwiegend in den Bereichen tätig werden, die ihrer beruflichen Ausbildung entsprechen und so eine enge Praxisverbundenheit besteht. In der Vergangenheit waren nur nebenberufliche Sachverständige tätig. Das hat sich jedoch mit der Aufgabenerweiterung und der Erweiterung der Einsatzgebiete von Sachverständigen verändert. Heute ist dieser Personenkreis zum größten Teil in den einzelnen Fachgebieten des Handwerks tätig.

### 1.3 / 2.2 HAUPTBERUFLICHE SACHVERSTÄNDIGE

Die hauptberufliche Sachverständigtätigkeit wurde durch den immer weiter fortschreitenden Stand der technischen Entwicklungen erforderlich und nimmt heute bereits einen beachtlichen Stellenwert im Sachverständigenwesen ein.

## ARTEN VON SACHVERSTÄNDIGEN

---

### 1.3 / 2.3 FREIBERUFLICHE ODER GEWERBLICH SELBSTÄNDIGE SACHVERSTÄNDIGE

Diese Sachverständigen üben ihre Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbes aus. Sie müssen also ein Gewerbe anmelden und sind zur Entrichtung der Gewerbesteuer verpflichtet.

Randnotiz:

### 1.3 / 2.4 ANGESTELLTE SACHVERSTÄNDIGE

Angestellte Sachverständige sind meist auf dem neusten Erkenntnisstand ihres Fachgebietes, da sie an regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen ihres Arbeitgebers teilnehmen. Durch sein festes Einkommen ist er rein wirtschaftlich weder von der Zahl noch vom Ergebnis seiner Gutachtertätigkeit abhängig. Da aber sein Arbeitgeber durchaus einmal Interesse am Gutachtenergebnis haben kann, werden in solchem Falle besondere organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Unparteilichkeit notwendig. Das kann der Fall sein, wenn zum Beispiel der Arbeitgeber eine Versicherungsgesellschaft ist und deren Sachverständiger feststellt, dass der begutachtete Schaden eben von dieser Versicherung zu ersetzen ist.

## 1.3 / 3 ARTEN VON SACHVERSTÄNDIGEN NACH DER ORGANISATIONSFORM

Das Auftreten der Sachverständigen gegenüber seinen Auftraggebern ist ein weiteres Unterscheidungsmerkmal.

### 1.3 / 3.1 EINZELSACHVERSTÄNDIGE

Unter diesem Begriff werden Sachverständige eingeordnet, die als einzelne juristische Personen auftreten. Das heißt, sie sind weder in Sachverständigenorganisationen, -vereinen und -gesellschaften noch in Arbeitsgemeinschaften oder -gruppen tätig.

### 1.3 / 3.2 SACHVERSTÄNDIGENVEREINE UND –GESELLSCHAFTEN

Unter bestimmten Voraussetzungen können sich laut der einzelnen Mustersachverständigenordnungen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in Vereinen und Gesellschaften zusammenschließen.

Folgende vier Punkte müssen bei einem solchen Zusammenschluss besondere Beachtung finden:

- die richtige Bezeichnung muss geführt werden,
- die richtige Firmierung muss gefunden werden,
- eine angemessene Haftpflichtversicherung muss abgeschlossen werden und

- als Vertragspartner für den Gutachtenauftraggeber tritt der Verein oder Zusammenschluss selbst ein, die einzelnen Mitglieder nehmen die Erfüllung des Vertrages nach den „Angestelltengrundsätzen“ eigenverantwortlich vor.

Randnotiz:

### 1.3 / 3.3 SACHVERSTÄNDIGENZUSAMMENSCHLUSS NACH PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFTSGESETZ

Diese seit 1995 neu eingeführte Möglichkeit des Zusammenschlusses betrifft ausschließlich hauptberufliche (freiberufliche) Sachverständige. Mitglied in einer solchen Partnerschaft kann nur werden, wer über einen akademischen Ausbildungsabschluss verfügt. Ein Handwerksmeister kann z. B. nicht Mitglied einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesetz werden.

Die Partnerschaft ist eine rechtskräftige Personengesellschaft und Trägerin des Gesellschaftsvermögens. Sie kann Rechtsgeschäfte eingehen, sie kann im Grundbuch eingetragen werden und sie unterliegt nicht der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Partner eines solchen Zusammenschlusses können nur natürliche Personen sein und sie müssen aktiv mitarbeiten.

### 1.4 AKKREDITIERTE UND ZERTIFIZIERTE SACHVERSTÄNDIGE

Eine zu beobachtende Entwicklung im Bereich der Anerkennung von Sachverständigen, die immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist die Akkreditierung und Zertifizierung von Sachverständigen. Sie ist nicht allein in Deutschland, sondern in der gesamten EU in den Vordergrund gerückt. Die Europäische Normeninstitution hat einheitlich für alle EU-Mitgliedsstaaten die Normenreihe 45.000 beschlossen, die inzwischen in Deutschland als DIN-Norm übernommen wurde. In der EN-Norm 45.013 die durch die DIN EN 17024 abgelöst wurde, wird bestimmt, dass akkreditierte Stellen auch Personen zertifizieren können, die dann als Prüfer oder Sachverständige unter bestimmten Voraussetzungen tätig werden dürfen. Diese Personen können dann entweder auf gesetzlicher Grundlage im hoheitlichen Prüfbereich, dem sogenannten regulierten Bereich, oder ohne gesetzliche Grundlage im privaten Bereich, dem sogenannten nichtregulierten Bereich, tätig sein. Die Zulassung und Überwachung dieser zertifizierten Personen obliegt im regulierten Bereich staatlichen Stellen, im privaten Gutachtenbereich sind privatrechtliche akkreditierte Zulassungsstellen zuständig. Ziel ist die Rechtsangleichung und damit die Vermeidung von Mehrfachprüfungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Abbau technischer

## Der Sachverständige

### AKKREDITIERTE UND ZERTIFIZIERTE SACHVERSTÄNDIGE

Handelshemmnisse durch die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen. Das ist insoweit von Bedeutung, da es bisher in den Mitgliedsstaaten der EU kein einheitliches Sachverständigenwesen gibt.

Randnotiz:

Unter Akkreditierung verstehen wir eine vertrauensbildende Maßnahme, durch die eine autorisierte Stelle die Kompetenz eines Prüf- oder Kalibrierlabors oder einer Zertifizierungsstelle anerkennt. Mit der Zertifizierung wird durch einen unparteiischen Dritten eingeschätzt, dass angemessenes Vertrauen in die Kompetenz einer Person, eines Erzeugnisses oder eines Verfahrens in Übereinstimmung mit einer Norm oder einem normativen Dokument besteht.

In Deutschland ist für die Umsetzung des Normensystems der Akkreditierung und Zertifizierung der Deutsche Akkreditierungsrat (DAR) zuständig. Zum Aufgabengebiet gehören:

- die Wahrnehmung der deutschen Interessen in nationalen, europäischen und internationalen Einrichtungen, die sich mit den allgemeinen Fragen der Akkreditierung und Zertifizierung befassen,
- die Koordinierung der in Deutschland erfolgenden Akkreditierungen und Anerkennungen von Prüfstellen, Prüf- und Kalibrierlaboratorien und sonstiger Zertifizierungsstellen und
- die Führung eines zentralen deutschen Anerkennungs- und Akkreditierungsregisters.

Das nachfolgende Bild zeigt Akkreditierungsstellen aus den regulierten und aus dem nicht regulierten Bereich, die unter dem Dach des Deutschen Akkreditierungsrates organisiert sind: